

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/040/2007

in dem Berufungsverfahren
des Genossen [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den Kreisverband [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 12.01.2008 hinsichtlich des Verfahrens bezüglich der vorläufigen Maßnahme beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung:

Die Antragsteller haben sich in einem Schreiben an die Landesschiedskommission (LSchK) des [...] gewandt, mit dem sie die Überprüfung der Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung [...] am 01.12.2007 wegen Nichtbeachtung von Ladungsfristen und Verstoß gegen Bundes- und Landessatzung verlangten. Das Schreiben war mit „Eilantrag“ überschrieben. Mit Schreiben vom 26.11.2007 stellte der Genosse [...] einen ergänzenden Antrag, der auf Untersagung der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung des [...] am 01.12.2007 gerichtet war. Der Antrag zielte auf eine vorläufige Maßnahme gem. § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung.

Die Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2007 den Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung und den Ergänzungsantrag auf Untersagung der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung zugelassen und die für den 01.12.2007 geplante Kreismitgliederversammlung im Kreis [...] gem. § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung vorläufig untersagt.

Gegen die Verfahrensweise des Zustandekommens des Beschlusses der LSchK und gegen den Beschluss selbst legten die Berufungsführer mit Schreiben vom 29.11.2007 form- und fristgerecht Berufung ein.

Ein Beschluss der Bundesschiedskommission (BSchK) im Wege eines Eilverfahrens konnte vor dem 01.12.2007 nicht mehr herbeigeführt werden.

Der Termin der untersagten Kreismitgliederversammlung am 01.12.2007 ist vorbei. Im Verfahren über die vorläufige Maßnahme konnte daher eine Entscheidung mit rechtlichen Auswirkungen nicht mehr ergehen. Zudem hat die Versammlung nach Auskunft der Berufungsführer in der zunächst vorgesehen Form auch nicht stattgefunden. Es fand lediglich eine reine Diskussions- bzw. Informationsveranstaltung statt. Die mit der Einladung versandte Tagesordnung mit den darauf angekündigten Wahlen war nicht Gegenstand der am 01.12.2007 durchgeführten Zusammenkunft des Kreisverbandes [...].

Soweit das Verfahren über die vorläufige Maßnahme am 12.01.2008 noch anhängig war, war es daher durch Beschluss einzustellen.

Eine Entscheidung in der Hauptsache bleibt von dieser Entscheidung der BSchK unberührt.

Der Beschluss erging einstimmig.